

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 des Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 20. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Kirchzarten (Träger) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen (Inanspruchnahme) Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG und dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten (RG)**: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag von bis zu 30,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)**: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
3. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (GT)**: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 44,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
4. **Kinderkrippen (U3 VÖ)**: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
5. **Ganztageskinderkrippen (U3 GT)**: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 42,5 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Aufnahme

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, aufgenommen. Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen.
- (2) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Sofern die Betriebserlaubnis dies vorsieht, kann ein Kleinkind schon früher aufgenommen werden.
- (3) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Beeinträchtigung als auch der Kinder ohne Beeinträchtigung Rechnung getragen wird. Die Personenberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erzieher/innen mitzuteilen.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstäbe sind:
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühren werden für elf Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung (z.B. Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub) oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz lt. Melderegister; im Zweifel Kindergeldbezieher).
- (2) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von drei Betreuungsplätzen oder mehr werden nur für die jeweils zwei jüngsten Kinder Gebühren erhoben.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform) gem. Abs. 2, so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
- (4) Für Krippenkinder, die innerhalb einer Einrichtung in den Kindergarten wechseln, wird bei entsprechender Überleitung in den Ü3-Bereich ab Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres der Kindergartenbeitrag entrichtet.
- (5) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen bemessen sich gemäß Anlage 1.
- (6) Eine Änderung der Gebührensätze bleibt vorbehalten und tritt in diesem Zusammenhang jeweils zum neuen Kindergartenjahr in Kraft.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 4 Satz 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 4 Satz 1) fällig.

§ 9 Härtefälle

Sollte es Gebührenschuldern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Kirchzarten vom 05. Mai 2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Kirchzarten, den 20. Juli 2023

Gez. Andreas Hall

Bürgermeister